0183 Cleandiesel

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Monitoring-Zeitraum: Monitoring von 06.04.2017 bis 31.12.2017

Monitoringperiode 1. Monitoringperiode

Dokumentversion: 1.1

Datum: 25.06.2018

Inhalt

1	Form	Formale Angaben3			
	1.1		sungen im Bericht gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. frühe bringberichte		
	1.2	FARs	aus Validierung, Eignungsentscheid oder früheren Verifizierungen	3	
	1.3	Kontal	ktdaten und Kontoangaben für Ausstellung der Bescheinigungen	3	
	1.4	Zeitlicl	he Angaben zum Projekt/Programm	4	
2	Angaben zum Projekt/Programm5				
	2.1	2.1 Beschreibung des Projekts/Programms			
	2.2	Umsetzung des Projekts/Programms			
	2.3	Standort und Systemgrenze			
	2.4	Eingesetzte Technologie			
3	Abgr	Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten			
	3.1	Finanzhilfen			
	3.2	Doppelzählungen			
	3.3	Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO ₂ -Abgabe befreit sind			
4	Umsetzung Monitoring9				
	4.1	Nachweismethode und Datenerhebung			
	4.2	Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen			
	4.3	Parameter und Datenerhebung			
		4.3.1	Fixe Parameter	10	
		4.3.2	Dynamische Parameter und Messwerte	11	
		4.3.3	Plausibilisierung von dynamischen Parametern bzw. von Messwerten	17	
		4.3.4	Prüfung von Einflussfaktoren soweit vorgesehen	19	
	4.4	Ergebnisse des Monitorings und Messdaten			
	4.5	Prozess- und Managementstruktur2			
	4.6	6 Umsetzung des Programms2			

Diese Vorlage der Geschäftsstelle Kompensation beruht auf der Version v2.0 / Januar 2018. Bitte prüfen Sie vor dem Ausfüllen dieser Vorlage, ob die vorliegende Version noch aktuell ist. Die aktuelle Version ist zu finden unter https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/kompensation-von-co2-emissionen/kompensationsprojekte-in-der-schweiz/umsetzung-von-kompensationsprojekten.html

5	Ex-po	ost Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen	22
	5.1	Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen	22
	5.2	Wirkungsaufteilung	22
	5.3	Übersicht	22
	5.4	Vergleich Ex-post erzielte und ex-ante erwartete Emissionsverminderungen	23
6	Wese	entliche Änderungen	24
7	Sons	tiges	24

Anhang

- A.1 Belege für Angaben zum Projekt
 - Anhang A 1.1 Erhalt Nachweisnummer

A.2 Belege bzgl. Abgrenzung zu anderen Instrumenten.

- Anhang A2.1 Verkaufsrechnungen
- Anhang A2.2 Bestätigungen Kunden
- A.3 Unterlagen zum Monitoring.
 - Anhang A3.1 CARBURA Kontrollmeldungen
 - Anhang A3.2 Veranlagungsverfügungen Zoll
 - Anhang A3.3 Veranlagungsverfügungen MwSt.
 - Anhang A3.4 Verkäufe Biodiesel
 - Anhang A3.5 Auszug Swiss Impex
 - Anhang A3.6 Parlamentarische Initiative 17.405
 - Anhang A3.7 Referenzpreise fossil
 - Anhang A3.8 Laboranalyse

 vom 18.08.2017
 - Anhang A3.9 Laboranalyse
 vom 19.09.2017
 - Anhang A3.10 Laboranalyse

 vom 28.11.2017
 - Anhang A3.11 Marktpreise
 - Anhang A3.12 Bestätigung Post

A.4 Unterlagen zur Berechnung der anrechenbaren Emissionsverminderungen.

Anhang A4.1 Mastersheet

A.5 Unterlagen zu wesentlichen Änderungen n.a.

Gesuchsteller¹

1 Formale Angaben

1.1 Anpassungen im Bericht gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. früherer Monitoringberichte

Gab es Änderungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung?					
☐ Ja ☑ Nein					
Es gab keine Anpassungen in der Monitoringmethode oder der Berechnungsmebei den Importmengen sind in Kapitel 6 beschrieben.	thode. Abweich	nunger			
1.2 FARs aus Validierung, Eignungsentscheid oder frühere	n Verifizieru	ıngen			
FAR 1 (R18)	Erledigt				
Offene Frage Falls das Projekt in Zukunft nichtrückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 CO2- Verordnung durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zum Vorgehen zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift beizubringen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.					
Antwort Gesuchsteller (12.03.2018)					
Das Projekt hat keine Finanzhilfen erhalten. Eine Wirkungsaufteilung ist desha	lb nicht nötig.				
	1				
FAR 2 (R18) Offene Frage	Erledigt				
Der Umsetzungsbeginn des Projekts und die entsprechenden Belege dazu sind im Rahmen der Verifizierung des ersten Monitoringberichts durch den Verifizierer zu überprüfen.					
Antwort Gesuchsteller (21.06.2018)					
Der erste Einkauf der Cleandiesel hat bereits im Januar 2017 stattgefunden, dieser Biodiesel wurde aber nicht in die Schweiz importiert, sondern nach Rotterdam verkauft. Ein zweiter Einkauf hat am 09.02.2017 stattgefunden, auch hier war nicht klar, wohin der Biodiesel verkauft werden soll, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Nachweisnummer für den Import in die Schweiz vorhanden war. Die Nachweisnummer durch den Zoll wurde am 21.3.2017 ausgestellt (siehe Anhang A1.1). Da erst ab diesem Moment klar war, dass die Cleandiesel diesen Biodiesel in die Schweiz importieren kann, beantragen wir, dass dies als Umsetzungsbeginn festgelegt wird. Für den Fall, dass dieser Biodiesel keine Nachweisnummer erhalten hätte, wäre er anderweitig in Europa verkauft worden und somit nie in die Systemgrenze des Projektes gekommen.					
1.3 Kontaktdaten und Kontoangaben für Ausstellung der Be	escheinigun	igen			

Cleandiesel AG

¹ Hinweis: Sollte der Gesuchsteller im Laufe des Projektes ändern, so ist dies dem BAFU schriftlich mitzuteilen.

Kontaktperson Gesuchsteller	Dr. Nicola Feuerstein, Gewerbeweg 12; FL – 9486 Schaanwald, +41 44 312 60 00, nicola.feuerstein@cleandiesel.ch
Kontaktperson für Fragen zum Monitoringbericht	Barla Vieli, Zollikerstrasse 65 CH-8702 Zollikon, +41 44 395 13 92, barla.vieli@ebp.ch
Kontoname und Kontonummer im Emissionshandelsregister (EHR) ²	Das Konto der Stiftung KliK im nationalen Register (Konto-Nr. 1001096-0)

1.4 Zeitliche Angaben zum Projekt/Programm

Datum Eignungsentscheid	22 März 2018
Datum und Version der Projekt-/Programm- beschreibung	V11 vom 23.02.2018
Monitoring-Zeitraum	Monitoring von 06.04.2017 bis 31.12.2017
Monitoringperiode	1. Monitoringperiode

4

 $^{^{2}}$ Bescheinigungen werden auf dieses Konto ausgestellt, vgl. Art. 13 Abs. 1 CO2-Verordnung

2 Angaben zum Projekt/Programm

2.1 Beschreibung des Projekts/Programms

Das vorliegende Projekt hat zum Ziel, abfallbasierte Biotreibstoffe (Biodiesel, HEFA und Bioethanol) in die Schweiz zu importieren und hier als Treibstoffe in den mineralölsteuerrechtlich freien Verkehr zu bringen. Mit dem Import dieser Biotreibstoffe und deren Beimischung zu den marktgängigen fossilen Treibstoffen wird der Treibhausgasausstoss in der Schweiz vermindert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die importierten Mengen an Biotreibstoffen in der Schweiz konsumiert werden, ein Export im Rahmen des Projektes ist nicht zulässig. Es handelt sich um den Projekttyp 5.2: Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen

2.2 Umsetzung des Projekts/Programms

Konnte das Projekt/Programm bezüglich Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn und Beginn des Monitorings oder Ausbau wie in der Projekt-/Programmbeschreibung umgesetzt werden?
⊠ Ja □ Nein

Termine	Datum gemäss Projekt-/Programm- beschreibung	Datum effektive Umsetzung	Bemerkungen zu Abweichungen
Umsetzungsbeginn ³	Q2 2017	21.03.2017	Siehe FAR 2, Kapitel 1.2 und Anhang A1.1
Wirkungsbeginn ⁴	Q2 2017	06.04.2017	Keine Abweichung vorhanden
Beginn Monitoring	Q2 2017	06.04.2017	Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen
Weitere (z.B. Ausbau, Beginn nächster Etappe etc.)	-	-	

2.3 Standort und Systemgrenze

Wurde das Projekt am Standort gemäss der Projektbeschreibung umgesetzt?
 □ Nicht relevant, weil es um Vorhaben eines Programms geht⁵ ☑ Ja □ Nein
Entspricht die Systemgrenze des umgesetzten Projekts bzw. der Vorhaben des Programms der in der Projekt-/Programmbeschreibung?
⊠ Ja □ Nein

³ Sofern bereits im Rahmen der Validierung oder in der Erstverifizierung Belege zum Umsetzungsbeginn geprüft wurden, müssen die Belege nicht mehr beigelegt werden, aber es muss festgehalten werden, wann die Belege eingereicht und geprüft wurden.

⁴Falls zweckmässig und vorhanden Protokoll der Inbetriebnahme unter Anhang A.1 beilegen.

⁵ Standort in Programmbeschreibung nicht festgelegt

2.4 Eingesetzte Technologie

Entspricht das umgesetzte Projekt/Programm technisch dem Projekt/Programm gemäss Projek /Programmbeschreibung (nur Erstverifizierung)
⊠ Ja □ Nein

3 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten

3.1 Finanzhilfen

3.1 Finanzimien				
Stimmen die erhaltenen Finanzhilfen, sowie nicht rückzahlbaren Geldleistungen ⁶ , bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist, mit den Angaben ⁷ in der Projekt-/Programmbeschreibung (nur Erstverifizierung) überein?				
☑ Nicht relevant☐ Ja☐ Nein				
Das Projekt nimmt keine Finanzhilfen in Anspruch (siehe auch FAR 1).				
3.2 Doppelzählungen				
Entspricht der Sachverhalt bezüglich Doppelzählungen von Emissionsverminderungen der Darstellung in der Projekt-/Programmbeschreibung (nur Erstverifizierung)? Werden die Massnahmen zu Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts gemäss Projekt-/Programmbeschreibung umgesetzt?				
Nicht relevant				
Auf den Rechnungen ist folgender Hinweis vermerkt: «Der Käufer des Biotreibstoffes tritt alle Rechte zur eventuellen eigenen Beanspruchung von Emissionsverminderungen an den Verkäufer ab und ist auch besorgt über die Einhaltung dieser Regel bei einer eventuellen Weiterveräusserung. Dem Käufer ist weiterhin bekannt, dass der hiermit an ihn verkaufte Biotreibstoff ausschließlich zum Verbrauch im Staatsgebiet der Schweiz bestimmt ist. Ein Export ist in keinem Falle zulässig. Der Biotreibstoff darf nur als Treibstoff in Fahrzeugen eingesetzt werden. Bei einem Weiterverkauf des Biotreibstoffes muss sichergestellt werden, dass die obengenannten Aspekte auch auf der Rechnung vermerkt und weiterhin gewährleistet sind.» Der Hinweis wurde im Laufe der Registrierung angepasst und es wurde präzisiert, dass dieser auf den Rechnungen stattzufinden hat. Er ist in seiner Endform ab dem Dezember 2017 auf den Rechnungen enthalten (siehe hierzu Anhang A2.1). Um sicherzustellen, dass die obigen Bedingungen auch bei den Verkäufen vor dem Dezember 2017 eingehalten wurden, hat der Gesuchsteller ex-post bei allen Kunden eine entsprechende Bestätigung eingeholt (siehe Anhang A2.2)				

3.3 Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind

Stimmt die Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, mit der in der Projekt-/Programmbeschreibung (nur Erstverifizierung) dargelegten Abgrenzung überein?

	Nicht relevant
\boxtimes	Ja
П	Nein

Auf der Rechnung an den Käufer des Biotreibstoffs ist sichergestellt, dass der Biotreibstoff nur als Treibstoff in Fahrzeugen eingesetzt werden darf (siehe auch Kapitel 3.2). Dadurch ergibt sich keine Schnittstelle zu einem Unternehmen, das von der CO2-Abgabe befreit ist. Der Hinweis auf den

⁶ von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes

Für Programme umfassen diese Angaben auch die für die Umsetzung einzelner Vorhaben bezogenen Geldleistungen. Erhalten in das Programm aufgenommene Vorhaben noch weitere, in der Programmbeschreibung nicht aufgeführte Finanzhilfen oder Geldleistungen, muss der Monitoringbericht entsprechende Angaben enthalten.

Rechnungen wurde im Laufe der Registrierung angepasst, er ist in seiner Endform ab dem Dezember 2017 auf den Rechnungen enthalten (siehe hierzu Anhang A2.1).

4 Umsetzung Monitoring

4.1 Nachweismethode und Datenerhebung

Entspricht die angewandte Nachweismethode der im Monitoringkonzept der Proje	kt-
/Programmbeschreibung beschriebenen Methode?	
⊠ Ja	
Nein	

Im Rahmen des vorliegenden Projektes sind alle Biotreibstoffe anrechenbar, die bei Import in die Schweiz mit der Nachweisnummer der OZD versehen sind. Der Gesuchsteller stellt hierzu alle Veranlagungsverfügungen MWSt und Veranlagungsverfügungen Zoll sowie die Kontrollmitteilungen der CARBURA zur Verfügung. In der vorliegenden Monitoringperiode wurde nur Biodiesel importiert, entsprechend wurden alle Parameter bezüglich Bioethanol und HEFA auf 0 gesetzt.

4.2 Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen

Entsprechen die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen der im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung beschriebenen Methode?

⊠ Ja □ Nein

Die Emissionsverminderungen berechnen sich somit aus der Differenz der Referenzemissionen und der Projektemissionen:

(1) $ER_y = E_{Re,y} - E_{PE,y}$

wobei:

ERy = Emissionsverminderung im Jahr y in tCO₂. E_{RE,y} = Referenzentwicklung im Jahr y in tCO₂. E_{PE,y} = Projektemissionen im Jahr y in t CO₂.

Projektemissionen setzten sich folgendermassen zusammen:

- Transport von Biodiesel und HEFA bis zum Tanklager
- Beimischung von fossilem Diesel im HEFA

```
(2) E_{PE,y} = TF_D * (IM_{BD,y} + IM_{HEFA,y}) + (IM_{HEFA,y} * EF_D * AntEF_D)
```

wobei:

 $E_{PE,y}$ = Projektemissionen im Jahr y in tCO₂.

TF_D = durchschnittliche CO₂-Emissionen aus Transport in tCO₂pro Liter

Biodiesel und HEFA

 $\begin{array}{ll} \text{IM}_{\text{BD,y}} & = \text{Importmenge Biodiesel im Jahr y in Liter.} \\ \text{IM}_{\text{HEFA,y}} & = \text{Importmenge HEFA im Jahr y in Liter.} \\ \text{AntEF}_{\text{D,y}} & = \text{Diesel in HEFA im Jahr y in Liter.} \\ \text{EF}_{\text{D}} & = \text{Emissionsfaktor Diesel in tCO2 pro Liter.} \end{array}$

Die ex-post Referenzemissionen berechnen sich aufgrund des durch die Biotreibstoffe ersetzten Verbrauchs von fossilen Treibstoffen. Da die Biotreibstoffe andere Energiedichten aufweisen im Vergleich zu den fossilen Treibstoffen, kommen bei der Umrechnung der importierten Biotreibstoffe auf die entsprechenden Mengen fossile Treibstoffe fixe Konversionsfaktoren zum Einsatz:

```
(3) E_{RE,y} = ((IM_{BE,y} - EX_{BE,y}) * EF_B * KF_{BE}) * (1-MA_{BE,y}) + ((IM_{BD,y} - EX_{BD,y}) * EF_D * KF_D) * (1-MA_{BD,y}) + ((IM_{HEFA,y} - EX_{HEFA,y}) * EF_D * KF_{HEFA}) * (1-MA_{HEFA,y})
```

wobei:

 $E_{RE,y}$ = Referenzentwicklung im Jahr y in tCO₂. $IM_{BE,y}$ = Importmenge Bioethanol im Jahr y in Liter. EF_B = Emissionsfaktor Benzin in tCO₂ pro Liter.

KF_{BE} = Konversionsfaktor Bioethanol zu Benzin in Liter Benzin/Liter Bioethanol

 $\mathsf{EX}_{\mathsf{BE},\mathsf{y}}$ = Exportiertes Bioethanol im Jahr y in Liter $\mathsf{IM}_{\mathsf{BD},\mathsf{y}}$ = Importmenge Biodiesel im Jahr y in Liter EF_{D} = Emissionsfaktor Diesel in tCO₂ pro Liter.

KF_D = Konversionsfaktor Biodiesel zu Diesel in Liter Diesel/Liter Biodiesel

 $\begin{array}{ll} \mathsf{EX}_{\mathsf{BD},y} & = \mathsf{Exportierter} \; \mathsf{Biodiesel} \; \mathsf{im} \; \mathsf{Jahr} \; \mathsf{y} \; \mathsf{in} \; \mathsf{Liter} \\ \mathsf{IM}_{\mathsf{HEFA},y} & = \mathsf{Importmenge} \; \mathsf{HEFA} \; \mathsf{im} \; \mathsf{Jahr} \; \mathsf{y} \; \mathsf{in} \; \mathsf{Liter} \\ \mathsf{EX}_{\mathsf{HEFA},y} & = \mathsf{Exportiertes} \; \mathsf{HEFA} \; \mathsf{im} \; \mathsf{Jahr} \; \mathsf{y} \; \mathsf{in} \; \mathsf{Liter} \end{array}$

 KF_{HEFA} = Konversionsfaktor HEFA zu Diesel in Liter Diesel/Liter HEFA $MA_{BD,y}$ = Marktanteil Biodiesel ausserhalb von anderen bestehenden

Kompensationsprojekten oder -programmen in % im Jahr y

MA_{BE,y} = Marktanteil Bioethanol ausserhalb von anderen bestehenden

Kompensationsprojekten oder -programmen in % im Jahr y

MA_{HEFA,y} = Marktanteil HEFA ausserhalb von anderen bestehenden

Kompensationsprojekten oder -programmen in % im Jahr y

Es liegt in der Verantwortung des BAFU die Marktanteile ausserhalb von bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen bekannt zu geben. Diese sind dem BAFU somit erst nach Abschluss aller relevanten Monitoringberichte bekannt. Auch die Exportmengten werden durch das BAFU bekannt gegeben. Wenn diese mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen, gelten sie als signifikant und müssen den Projekten in Abzug gebracht werden. In einem ersten Schritt wird deshalb angenommen, dass sowohl die Marktanteile als auch die Exporte 0 sind.

4.3 Parameter und Datenerhebung

4.3.1 Fixe Parameter

Parameter	Beschreibung	Einheit	Wert	Datenquelle
EFD	Emissionsfaktor Diesel	tCO ₂ /I	2,620*10 ⁻³	CO ₂ -Verordnung (641.711) vom 01.01.2017 gestützt auf das CO ₂ Gesetz vom 23.12.2011 (641.71), Anhang 10
EF _B	Emissionsfaktor Benzin	tCO ₂ /I	2,320*10 ⁻³	CO ₂ -Verordnung (641.711) vom 01.01.2017 gestützt auf das CO ₂ Gesetz vom 23.12.2011 (641.71), Anhang 10
KF _{BE}	Konversionsfaktor Bioethanol zu Benzin	Liter Benzin/Liter Bioethanol	0,672	EMPA, Ökobilanz von Energieprodukten, 2007, S. 23 basierend auf Benzin 31.88 MJ/Liter Diesel und Ethanol 21.41 MJ/Liter Ethanol
KF□	Konversionsfaktor Biodiesel zu Diesel	Liter Diesel/Liter Biodiesel	0,909	EMPA, Ökobilanz von Energieprodukten, 2007, S. 23 basierend auf Diesel 35.95 MJ/Liter Diesel und Biodiesel aus Altöl 32.68 MJ/Liter Biodiesel

KFHEFA	Konversionsfaktor HEFA zu Diesel	Liter Diesel/Liter HEFA	0,955	Fachagentur f. nachwachsende Rohstoffe e.V. gefördert durch das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung der BRD; Konversionsfaktor gem. Fachagentur f. nachwachsende Rohstoffe e.V. i.V.m. JRC Technical Reports «Well-to-Tank-Appendix1 Version 4a ⁴⁵ GJ/1000 I D = 35,9 und GJ/1.000 I HEFA = 34,3
TF□	Emissionsfaktor Transport von Biodiesel und HEFA	tCO ₂ /I BD oder HEFA	7,517*10 ⁻⁶	Siehe Kapitel 4.4
MK _{BE}	Mehrkosten für Bioethanol	CHF/Liter	0,06 CHF	Siehe Kapitel 5 und ANHANG A5 TAB 5.6
MK _{BD}	Mehrkosten Biodiesel	CHF/Liter	0,14 CHF	Siehe Kapitel 5 und ANHANG A5 , TAB 5.6
MKHEFA	Mehrkosten HEFA	CHF/Liter	0,14 CHF	Siehe Kapitel 5 und ANHANG A5 , TAB 5.6

4.3.2 Dynamische⁸ Parameter und Messwerte

Messwert / dynamischer Parameter	IM _{BE} , y
Beschreibung des Parameters	Vom Gesuchsteller in die Schweiz importierter Bioethanol im Jahr y
Wert	0
Einheit	in Liter bei 15°C
Datenquelle	Definitive Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZU und Veranlagungsverfügung MWST (Form, 11.08 VVM)
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Das Monitoring erfolgt mittels Anhang A4.1
Beschreibung Messablauf	Die Absatzmenge an Bioethanol ist die in der Schweiz importierte und von der Mineralölsteuer befreite Menge Bioethanol, welche bei der Zollanmeldung erfasst werden. Der Absatz wird pro Import (in Litern) erfasst. Das Projekt hat für jedes Monitoring folgende Dokumente zu liefern: a) Kopien aller Veranlagungsverfügungen MWSt (Anhang A3.3) b) Kopien aller Veranlagungsverfügungen Zoll (Anhang A3.2) c) Importkontrollmitteilungen der CARBURA (Anhang A3.1) d) Excel Tabellen gemäss Anhang A4.1
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar

⁸ Beispielsweise j\u00e4hrlich angepasste Energiepreise, soweit die j\u00e4hrliche Anpassung in der Projekt-/Programmbeschreibung vorgesehen ist.

Genauigkeit der Messmethode	1 Liter (bei 15°C)
Messintervall	Kontinuierlich mit jährlichem Bericht
Verantwortliche Person	Gesuchsteller

Messwert / dynamischer Parameter	IM _{BD} , y	
Beschreibung des Parameters	Vom Gesuchsteller in die Schweiz importierter Biodiesel im Jahr y	
Wert	4'679'866	
Einheit	in Liter bei 15°C	
Datenquelle	Definitive Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZU und Veranlagungsverfügung MWST (Form, 11.08 VVM)	
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Das Monitoring erfolgt mittels Anhang A4.1	
Beschreibung Messablauf	In der Schweiz importierte und von der Mineralölsteuer befreite Menge Biodiesel, welche bei der Zollanmeldung erfasst werden. Der Absatz wird pro Import (in Litern) erfasst. Das Projekt hat für jedes Monitoring folgende Dokumente zu liefern: a) Kopien aller Veranlagungsverfügungen MWSt (Anhang A3.3) b) Kopien aller Veranlagungsverfügungen Zoll (Anhang A3.2) c) Importkontrollmitteilungen der CARBURA (Anhang A3.1) d) Excel Tabellen gemäss Anhang A4.1	
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar	
Genauigkeit der Messmethode	1 Liter (bei 15°C)	
Messintervall	Kontinuierlich mit jährlichem Bericht	
Verantwortliche Person	Gesuchsteller	

Messwert / dynamischer Parameter	ІМнега, у
Beschreibung des Parameters	Vom Gesuchsteller in die Schweiz importierter HEFA im Jahr y
Wert	0
Einheit	in Liter bei 15°C
Datenquelle	Definitive Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZU und Veranlagungsverfügung MWST (Form, 11.08 VVM)
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Das Monitoring erfolgt mittels Anhang A4.1

Beschreibung Messablauf	In der Schweiz importierte und von der Mineralölsteuer befreite Menge HEFA, welche bei der Zollanmeldung erfasst werden. Die Importmengen umfassen auch den fossilen Anteil im HEFA.
	Der Absatz wird pro Import (in Litern) erfasst.
	Das Projekt hat für jedes Monitoring folgende Dokumente zu liefern:
	a) Kopien aller Veranlagungsverfügungen MWSt (Anhang A3.3)
	b) Kopien aller Veranlagungsverfügungen Zoll (Anhang A3.2)
	c) Importkontrollmitteilungen der CARBURA (Anhang A3.1)
	d) Excel Tabellen gemäss Anhang A4.1
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	1 Liter (bei 15°C)
Messintervall	Kontinuierlich mit jährlichem Bericht
Verantwortliche Person	Gesuchsteller

Messwert / dynamischer Parameter	AntEF _{D,y}
Beschreibung des Parameters	Fossiler Diesel im HEFA
Wert	0
Einheit	Liter bei 15°C
Datenquelle	Veranlagungsverfügung Zolldirektion bei Import, Meldung und Versteuerung des fossilen Dieselanteils
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Das Monitoring erfolgt mittels Anhang A4.1
Beschreibung Messablauf	Nicht anwendbar Es werden im Monitoring die absoluten Mengen an beigemischten Diesel erfasst und ausgewiesen. Die Mengenfeststellung erfolgt anhand der Importverfügungen der EZV.
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Liter
Messintervall	Jährlich, nicht anwendbar
Verantwortliche Person	Gesuchsteller

Messwert / dynamischer Parameter	MA _{BE,y} , MA _{BD,y} und MA _{HEFA,y}
Beschreibung des Parameters	MA _{BE,y} = Marktanteil Bioethanol ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen MA _{BD,y} = Marktanteil Biodiesel ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen
	MA _{HEFA,y =} Marktanteil HEFA ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen

Wert	0
Einheit	%
Datenquelle	BfE Abt. Energiewirtschaft Schweizerische Gesamtenergiestatistik basierend auf Daten der Oberzolldirektion
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Erhebung der Mengen Schweizer Produktion, Importe und Exporte durch die Oberzolldirektion
Beschreibung Messablauf	Es liegt in der Verantwortung des BAFU diese Marktanteile bekannt zu geben. Hierzu verwendet es die Daten der Oberzolldirektion aufgrund der Mengenerfassungen sowohl bei Schweizer Produzenten, Importeuren und Exporteuren und die Importdaten der relevanten Programme und Projekte.
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Jährlich, nicht anwendbar
Verantwortliche Person	BAFU

Messwert / dynamischer Parameter	EX _{BE,y} , EX _{BD,y} und EX _{HEFA,y}	
Beschreibung des Parameters	EX _{BE,y} = Exportiertes Bioethanol EX _{BD,y} = Exportierter Biodiesel	
	EX _{HEFA,y} = Exportiertes HEFA	
Wert	0	
Einheit	in Liter bei 15°C	
Datenquelle	BAFU (basierend auf den Import- und Exportstatistiken der OZD)	
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Das BAFU gibt folgende Daten bekannt: Anteil des Exportes an der Gesamtmenge (Import und Produktion) in Prozent Exportmenge in Liter (wenn Signifikanzschwelle überschritten ist) Anteil Cleandiesel in Prozent (wenn Signifikanzschwelle überschritten ist)	
	Zur Erhebung der Daten stützt sich das BAFU auf die Angaben der OZD, sowie auf die Monitoringberichte der relevanten Kompensationsprojekte und -programme.	

Beschreibung Messablauf	Signifikanz der Exporte: Das BAFU gibt jährlich bekannt, ob die Exporte mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen. Ist diese Schwelle überschritten, gelten die Exporte als signifikant und müssen den Projekten in Abzug gebracht werden. Aufteilung zwischen den Biotreibstoffprojekten und dem Programm (Green Bio Fuel Switzerland AG - Biodiesel Klimaschutzprojekt 0030, Programm Biotreibstoffe Schweiz 0063, das vorliegende Projekt und allfällige neu hinzukommende Projekte): 1. Wenn aufgrund der Nachweisnummer oder durch andere Informationsquellen bekannt ist, welchem Projekt der Export zuzuschreiben ist, dann wird diese gesamte Menge diesem Projekt/Programm in Abzug gebracht. 2. Wenn Punkt 1 nicht zutrifft, wird die Menge anteilsmäßig auf die Projekte und das Programm aufgeteilt. Das BAFU gibt hierzu den prozentualen Anteil des vorliegenden Projektes bekannt. Wenn der Anteil des vorliegenden Projektes aufgrund von Verzögerungen im Monitoring der anderen Projekte nicht bekannt ist, dann kann das BAFU alle mit dem Export im Zusammenhang stehenden Emissionsverminderungen verzögert ausstellen. Die Exportmenge, welche im vorliegenden Projekt in Abzug gebracht werden muss (Exbe, Exbo, Exbo, Exhefa, V), berechnet sich durch die Multiplikation des Anteils der Cleandiesel mit der Exportmenge.
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Jährlich
Verantwortliche Person	BAFU

Messwert / dynamischer Parameter	$R_{B,y}$ und $R_{D,y}$
Beschreibung des Parameters	$R_{B,y}$ = Referenzkosten des fossilen Benzin im Jahr y $R_{D,y}$ = Referenzkosten des fossilen Diesel im Jahr y
Wert	R _{B,y} = 1.178 71 CHF/L R _{D,y} = 1.21325 CHF/L
Einheit	CHF je Liter
Datenquelle	BfE Abt. Energiewirtschaft, Sektion Energieversorgung basierend auf Daten des Bundesamtes für Statistik (siehe Anhang A3.7)
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Erhebung von Energiepreisen durch das Bundesamt für Statistik

Beschreibung Messablauf	Großhandelspreise ab Import (Zoll) resp. ab Raffinerie. Diese werden vom Bundesamt für Statistik aufgrund von Monatsdaten an den wichtigen Importplätzen (Bern, Genf, Chiasso) und ab Raffinerie (d.h. ab Crissier) erhoben (Monatsdurchschnitte). In den Durchschnittspreisen sind die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag, nicht jedoch die Mehrwertsteuer und die Pflichtlagerabgaben (CARBURA) enthalten
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Jährlich
Verantwortliche Person	Gesuchsteller

Messwert / dynamischer Parameter	KIBE, y und KIBD, y und KIHEFA, y
Beschreibung des Parameters	Importkosten Bioethanol (KI _{BE,y}) Importkosten Biodiesel (KI _{BD,y}) Importkosten HEFA (KI _{HEFA,y})
Wert	KI _{BE,y} = 0 CHF KI _{BD,y} = 4'712'392 CHF KI _{HEFA,y} = 0 CHF
Einheit	CHF
Datenquelle	Definitive Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZ) und Veranlagungsverfügung MWST (Form. 11.08 VVZ)
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Das Monitoring erfolgt mittels Anhang A4.1
Beschreibung Messablauf	Die Importkosten entsprechen den in den Veranlagungsverfügungen deklarierten Werten. Es werden keine anderen Kosten hinzugerechnet. Für HEFA beziehen sich die Kosten auf die absolut importierten Mengen inklusive dem fossilen Anteil.
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Jährlich
Verantwortliche Person	Gesuchsteller

Messwert / dynamischer Parameter	FH _{BE,y} FH _{BD,y} FH _{HEFA,y}
Beschreibung des Parameters	Finanzhilfen für Importe von Bioethanol (FH _{BE,y}), Biodiesel (FH _{BD,y}) und HEFA (FH _{HEFA,y}) im Jahre y
Wert	0
Einheit	CHF
Datenquelle	Bescheide, Verträge

Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Bescheide oder Verträge zwischen Gesuchsteller und Förderprogrammen
Beschreibung Messablauf	Die Höhe der Finanzhilfen entspricht der Summe der gesamten Finanzhilfe über die Projektlebensdauer. Werden die Finanzhilfen jährlich gezahlt, so gilt dieser Jahresbeitrag als FH. Wird die Finanzhilfe für einen bestimmten Zeitraum in einem "Einmalbetrag" ausgezahlt, so wird der Einmalbetrag über die Laufzeit der Finanzhilfe annuisiert (=Linearisierung mit Zinseffekt). Der kalkulatorische Zinssatz (<i>ir</i>) für die Annuitätenrechnung beruht auf BAFU und ist gegenwärtig 3%9.
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Jährlich
Verantwortliche Person	Geschäftsführer Gesuchsteller

Messwert / dynamischer Parameter	Qualitätsnorm
Beschreibung des Parameters	Qualitätsnorm der importierten Biotreibstoffe
Wert	Qualitätsnorm ist erfüllt für beide Nachweisnummern
Einheit	Nicht anwendbar
Datenquelle	Ergebnisbericht der Laboranalyse (siehe Anhänge A3.8, A3.9 und A3.10)
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Durchführen einer Laboranalyse
Beschreibung Messablauf	Um sicherzustellen, dass die importierten Biotreibstoffe den Qualitätsnormen entsprechen, soll für jede Nachweisnummer vom Gesuchsteller die Einhaltung der Qualitätsnorm anhand einer vollständigen Analyse aller Parameter gemäss den einschlägigen Normen nachgewiesen werden.
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Jährlich
Verantwortliche Person	Geschäftsführer Gesuchsteller

4.3.3 Plausibilisierung von dynamischen Parametern bzw. von Messwerten

-

 $^{^9}$ BAFU: >Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland< Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO_2 Verordnung; Stand Januar 2017, Anhang A2

Parameter zur Plausibilisierung	IM _{BD} , y
Beschreibung des Parameters	Importmenge Biodiesel im Rahmen des vorliegenden Projektes
Wert	Gemäss Veranlagungsverfügung: 4'679'866 Liter Gemäss CARBURA: 4'679'866 Liter Gemäss Verkaufsrechnungen: 8'561'560 Liter
Einheit	in Litern bei 15°C im Jahr y
Datenquelle	CARBURA: Siehe Anhang A3.1 Verkaufsmengen: Siehe Anhang A3.4

Parameter zur Plausibilisierung	ExM _{BD} , y
Beschreibung des Parameters	Schweizweite Exportmenge Biodiesel
Wert	136'055 Liter
Einheit	in Litern bei 15°C im Jahr y
Datenquelle	Eidgenössische Zollverwaltung EZV <u>www.swiss-impex.admin.ch</u> Siehe Anhang A3.5

Parameter zur Plausibilisierung	K _{BD, y}
Beschreibung des Parameters	Importkosten Biodiesel
Wert	
Einheit	CHF/to bzw. USD/to (auf eine Umrechnung der Währung wurde verzichtet, da der Umrechnungskurs sehr nahe bei 1 liegt)
Datenquelle	Siehe Anhang A3.11

Sind die alle unter 4.3.1 und 4.3.2 aufgeführten Parameter plausibel?

\boxtimes	Ja
	Nein

• **Importmengen**: Die Importmengen von Biodiesel, die auf den Veranlagungsverfügungen ausgewiesen sind, stimmen überein mit denjenigen in den Importkontrollen der CARBURA. Die Summe der Verkaufsrechnung hingegen ist deutlich höher als die Importe. Dies liegt

- daran, dass die Cleandiesel auch in der Schweiz Biodiesel eingekauft und wiederverkauft hat. Diese Einkäufe belaufen sich auf rund 4 Mio. Liter, sie sind nicht anrechenbar im vorliegenden Projekt und werden deshalb nicht ausgewiesen.
- Schweizweite Exportmenge: Die Exportmenge von Biodiesel beträgt 120'137 kg und somit umgerechnet 136'055 Liter¹⁰. Dies entspricht 3% der im Projekt ausgewiesenen Importmenge. Die gesamte Importmenge an Biodiesel in die Schweiz¹¹ beträgt 95'145'473 kg (siehe Anhang A3.5 und Anhang A4,1 Tabellenblatt «Import-Export»). Gemäss den Daten von Swiss Impex beträgt der Anteil vom Export am Import 0.13%, die Signifikanzschwelle ist also nicht überschritten, dies auch ohne die Biodieselproduktion in der Schweiz zu kennen. Sollte die Signifikanzschwelle jedoch wider Erwarten erreicht sein, muss die Exportmenge, wie unter Parameter EX_{BD,y} beschrieben, berücksichtigt werden. Die Exportmengen von Bioethanol und HEFA sind für das vorliegende Monitoring nicht relevant und werden nicht ausgewiesen.
- Importkosten Biodiesel: Die Importkosten von Biodiesel im vorliegenden Projekt (grüne Punkte in der obenstehenden Grafik) sind durchschnittlich knapp 20% höher als die internationalen Marktpreise für Biodiesel. Dies kann folgendermassen begründet werden:
 - Frachtkosten: Die internationalen Marktpreise sind Free on Bord Amsterdam/Rotterdam/Antwerpen (FOB ARA), das heisst sie beinhalten keine weiteren Frachtkosten. Der Preis von Cleandiesel ist inklusive der Fracht in die Schweiz und somit etwas höher.
 - Produktionskosten: Die Bezeichnung FAME-10 zeigt auf, dass bei dieser Ware Frischöle verarbeitet wurden (Raps, Soja, Palm usw.) um den CFPP von -10°C zu erreichen. Diese Frischöle sind aber alle in der Schweiz nicht steuerbefreit. Die Produktionskosten für Anlagen die Biodiesel aus Abfall herstellen, welcher als einziger für die Schweiz steuerbefreit ist, sind höher, da Abfallprodukte schwerer zu verarbeiten sind.
 - Kosten für die Rohstoffe: Die Rohstoffe für den "schweiztauglichen" Biodiesel sind höher, da diese Rohstoffe Abfälle sind und an vielen Stationen gesammelt werden müssen und nicht wie z.B. Raps in großen Mengen an einer Stelle anfallen.

Da die Cleandiesel vor dem Umsetzungsbeginn keine Importe von Biotreibstoffen getätigt hat, liegen keine Daten für die historischen Importkosten der Cleandiesel vor. Die historischen internationalen Marktpreise sind uns trotz diverser Bemühungen nicht zugänglich. Es kann deshalb kein Vergleich mit den historischen Daten gemacht werden. In den kommenden Monitoringperioden soll aber aufgezeigt werden, wie sich die entsprechenden Kosten der Cleandiesel in Bezug auf die internationalen Marktpreise seit Umsetzungsbeginn über die Jahre verändert haben.

4.3.4 Prüfung von Einflussfaktoren soweit vorgesehen

Als Einflussfaktoren genannt sind:

- Preise von Altspeiseöl, Altfetten und weiteren für die Produktion notwendigen Rohstoffen: Diese Preise beeinflussen den Verkaufspreis und somit den Absatz der Biotreibstoffe. Da sowohl der Importpreis als auch der Absatz der Biotreibstoffe im Monitoring ausgewiesen sind, wird der Einflussfaktor nicht weitergeprüft.
- Verfügbarkeit von Rohstoffen: Die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflusst die Importmengen, welche im vorliegenden Projekt direkt erhoben werden. Der Einflussfaktor wird deshalb nicht weiter überprüft.
- Andere flüssige Biotreibstoffe: Diese können die im Projekt berücksichtigten Biotreibstoffe vom Markt verdrängen. Da die Absatzmenge der berücksichtigten Biotreibstoffe erhoben wird, erübrigt sich die Prüfung dieses Einflussfaktors.

¹⁰ Bei einer Dichte von 1'132.5 l/t.

¹¹ Dies umfasst die Importe aller Kompensationsprojekte und -programme sowie die Importe ausserhalb von Projekten und Programmen.

- Referenzkosten fossile Treibstoffe: Bestandteil des Monitorings (siehe Parameter R_{B,y} und R_{D,y}), wird deshalb nicht weiter geprüft an dieser Stelle
- Rechtliche Rahmenbedingungen: Diese sind sehr relevant für das Projekt und werden unten beschrieben.

Einflussfaktor	Rechtliche Rahmenbedingungen
Beschreibung des Einflussfaktors	Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in der vorliegenden Monitoringperiode nicht geändert. Die Mineralölsteuerbefreiung bleibt bis mindestens zum Juni 2020 bestehen. Eine Verlängerung der Mineralölsteuerbefreiung bis 2030 wird aktuell im Nationalrat diskutiert. Es wurde weder eine Beimischpflicht noch andere rechtlich verbindlichen Änderungen eingeführt, die für den Import, Verkauf von Biotreibstoffen relevant sind.
Wirkungsweise auf Projektemissionen bzw. die Emissionen der Vorhaben des Programms oder die Referenzentwicklung	keine
Datenquelle, Referenzen	Anhang A3.6

Entsprechen die Einflussfaktoren des umgesetzten Projekts/Programms denjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung.	
☐ Prüfung nicht vorgesehen☑ Ja☐ Nein	

4.4 Ergebnisse des Monitorings und Messdaten

In der vorliegenden Monitoringperiode wurden 4'679'866 Liter Biodiesel importiert. HEFA und Bioethanol wurde keines importiert, die damit zusammenhängenden Parameter wurden auf 0 gesetzt. Die Importmengen sind in Anhang A4.1 im Tabellenblatt «OZD-Importe» dargestellt. Die Emissionsverminderungen berechnen sich aufgrund der Importmengen. Die Projektemissionen betragen 35 tCO₂ und die Referenzemissionen 11'145 tCO₂. Daraus resultieren Emissionsverminderungen in der Höhe von 11'110 tCO₂.

Der Marktanteil an Biotreibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten und -programmen sowie die Exportmengen werden jährlich durch das BAFU bekanntgegeben. Da diese Parameter basierend auf den Monitoringdaten der bestehenden Kompensationsprojekte und -programme bestimmt werden, sind diese zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt und werden durch den Gesuchsteller auf 0 gesetzt.

4.5 Prozess- und Managementstruktur

☐ Nein

Entsprechen die etablierten Prozes	s- und Managementstrukturen den in der Projektbeschreibung
definierten Strukturen?	
⊠ Ja	

Der Gesuchsteller hat ein Monitoringteam aus zwei Mitarbeitern zusammengestellt. Das Monitoringteam ist verantwortlich für die Datenerfassung und Aufbereitung sowie deren Plausibilisierung. Die Prüfung der erfassten Daten geschieht nach dem 4-Augen-Prinzip durch das externe Beratungsbüro EBP Schweiz AG, das auch für die Erstellung des Monitoringberichts und die Begleitung durch die Verifizierung zuständig ist. Auch bei der Erstellung des Monitoringberichtes wird innerhalb des Beratungsbüros ein 4-Augen-Prinzip angewendet.

Die Daten werden durch den Gesuchsteller über 10 Jahre archiviert.

Verantwortlichkeiten

Werden die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung, Qualitätssicherung und Datenarchivierung so wahrgenommen, wie in der Projekt-/Programmbeschreibung (nur Erstverifizierung) festgelegt?

\boxtimes	Ja
	Nein

Datenerhebung	Cleandiesel AG
Kontakt	Michele Müller, Gewerbeweg 12 FL-9486 Schaanwald, +41 79 781 64 71, michele.mueller@cleandiesel.ch

Verfasser Monitoringbericht	EBP Schweiz AG
Kontakt	Barla Vieli, Zollikerstrasse 65 8702 Zollikon, +41 44 395 13 92, barla.vieli@ebp.ch

Qualitätssicherung	Cleandiesel AG und EBP Schweiz AG
Kontakt	Dr. Nicola Feuerstein, Gewerbeweg 12 FL – 9486 Schaanwald, +41 44 312 60 00, nicola.feuerstein@cleandiesel.ch
	Joachim Sell, Zollikerstrasse 65 8702 Zollikon, +41 44 395 11 58, joachim.sell@ebp.ch

Datenarchivierung	Cleandiesel AG
Kontakt	Michele Müller, Gewerbeweg 12 FL-9486 Schaanwald, +41 79 781 64 71, michele.mueller@cleandiesel.ch

4.6 Umsetzung des Programms

n.a.

5 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen

5.1 Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen

Die Berechnung der Emissionsverminderungen ist in Anhang A4.1 Tabellenblatt «CO2-Reduktion» dargestellt.

5.2 Wirkungsaufteilung

Es ist keine Wirkungsaufteilung erforderlich (siehe auch FAR 1).

5.3 Übersicht

Der Gesuchsteller beantragt die Ausstellung der folgenden Mengen an Bescheinigungen:

Kalenderjahr ¹²	Erzielte Emissionsverminderungen <i>ohne</i> Wirkungsaufteilung in t CO₂eq	Anrechenbare Emissionsverminderungen mit Wirkungsaufteilung in t CO ₂ eq
Kalenderjahr: 2017	11'110 tCO _{2eq}	11'110 tCO _{2eq}

In der Monitoringperiode 06.04.2017 bis 31.12.2017 wurden insgesamt anrechenbare Emissionsverminderungen in der Höhe von 11'110 tCO_{2eq} erzielt.

¹² Anzugeben sind die gesamthaft w\u00e4hrend eines Kalenderjahres (1.1. bis 31.12.) erwarteten Emissionsverminderungen. Beginnt das Projekt nicht am 1.1. eines Jahres, muss ein 8. Kalenderjahr einbezogen werden. Das 1. und 8. Kalenderjahr sind dann jeweils unterj\u00e4hrig und ergeben zusammen genau 12 Monate.

5.4 Vergleich Ex-post erzielte und ex-ante erwartete Emissionsverminderungen

Kalenderjahr	Ex-post erzielte Emissions- verminderungen ohne Wirkungsaufteilung in t CO ₂ eq	Ex-ante erwartete Emissions- verminderungen ohne Wirkungs- aufteilung in t CO ₂ eq	Abweichung und Begründung / Beurteilung (ausführlich, wenn die Abweichung >20% beträgt)
1. Kalenderjahr: 2017	11'110	403'285	Probleme mit der Nachweisnummer bzw. der Mineralölsteuerbefreiung mit dem Zoll bei gewissen Anlagen
2. Kalenderjahr: 2018	-	650'089	
3. Kalenderjahr: 2019	-	650'089	
4. Kalenderjahr: 2020	-	650'089	
5. Kalenderjahr: 2021	-	650'089	
6. Kalenderjahr: 2022	-	650'089	
7. Kalenderjahr: 2023	-	650'089	
8. Kalenderjahr: 2024	-	162'522	

Die Mengen sind nicht erreicht worden, da wir einige fest eingeplante Registrierungen für Biodiesel und HVO Anlagen vom Zoll nicht genehmigt bekommen haben. So z.B. die Firma Sophim in Südspanien für Biodiesel und die Anlage von Green Diamond für HVO in den USA. Aufgrund diverser Probleme bei der Registrierung konnten wir die angegebenen Mengen nicht erreichen.

6 Wesentliche Änderungen

Kam es in der Monitoringperiode zu wesentlichen Änderungen mit Einfluss auf die Wirtschaftlichkeitsanalyse oder die erzielten Emissionsverminderungen?

☐ Ja ☑ Nein

Die Importmengen im Kalenderjahr 2017 waren deutlich tiefer als ex-ante geschätzt. Dies führt zu einer Abweichung der Emissionsverminderungen um 97%. Die Begründung hierzu ist in Kapitel 5.4 erläutert. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die Zusätzlichkeit des Projektes. Die Wirtschaftlichkeit für die Kalenderjahre 2017 und 2018 ist in Kapitel 7 hergeleitet.

7 Sonstiges

Gemäss der Projektbeschreibung wird die Zusätzlichkeit im Jahr n+1 im Zuge der Verifizierung anhand der ex-post Daten des Jahres n bestimmt. Da für das erste Monitoring noch keine Daten verfügbar sind, wird die Zusätzlichkeit in diesem ersten Jahr anhand der ex-post erhobenen Daten bestimmt. Konkret bedeutet dies, dass die Preise des Jahres 2017 sowohl die Zusätzlichkeit im Jahr 2017 als auch im 2018 belegen. Da im Jahr 2017 nur Biodiesel importiert wurde, kann nur die Wirtschaftlichkeit für Biodiesel aufgezeigt werden.

Die Berechnung der Zusätzlichkeit ist im Anhang A4.1 im Tabellenblatt «Additionalitäten» ersichtlich. Der Äquivalenzpreis berechnet sich aufgrund der folgenden Formeln:

(4)
$$\ddot{A}K_{BD,y} = \frac{K_{BD,y} + MK_{BD}}{KF_D}$$

Wobei

ÄK_{BD, y} Äquivalenzkosten Biodiesel im Jahre y in Rappen je Liter

K_{BD, y} Kosten Biodiesel im Jahre y in Rappen / Liter MK_{BD} Mehrkosten Biodiesel in Rappen je Liter

KF_D Konversionsfaktor Biodiesel 0,909 | Diesel / I Biodiesel

(5)
$$K_{BD;y} = \frac{KI_{BD,y}*100}{IM_{BD,y}}$$

Wobei

Kosten Biodiesel im Jahre y in Rappen je Liter

Kl_{BD, y} Summe der Importkosten Biodiesel im Jahre y in CHF

IM_{BD, y} Importmenge Biodiesel im Jahr y in Litern

Die Kosten für das Biodiesel KI_{BD, y} werden aus den Veranlagungsverfügungen übernommen. Im vorliegenden Monitoringjahr sind bei gewissen Veranlagungsverfügungen nicht die korrekten Kosten vermerkt, da jeweils nur die Kosten ab Werk aber nicht die Transportkosten bis zum Zoll berücksichtigt sind (siehe Anhang A3.12). Gemäss Aussage der Oberzolldirektion ist es nicht möglich, die auf den Veranlagungsverfügungen ausgewiesenen Kosten nachträglich zu korrigieren. Da die Zusätzlichkeit auch mit diesen zu tiefen Kosten gegeben ist, kann auf diese Korrektur auch nach Ansicht des Projekteigners verzichtet werden.

Im Anhang A4.1 im Tabellenblatt «Additionalitäten» ist ersichtlich, dass die Äquivalenzkosten von Biodiesel betragen und somit höher sind als die Referenzkosten für fossilen Diesel, welche 121.325 Rp/Liter betragen. Das Projekt ist somit in Bezug auf Biodiesel zusätzlich. Im Tabellenblatt «Sensitivität» werden die Mehrkosten um 10% reduziert, die Äquivalenzkosten betragen dann noch Das heisst die Wirtschaftlichkeitsanalyse ist robust, die Äquivalenzkosten sind auch bei einer Reduktion der Mehrkosten um 10% noch höher als die Referenzkosten Es kann abschliessend festgehalten werden, dass die Zusätzlichkeit des Projektes für die Jahre 2017 und 2018 gegeben ist.

1100	:40	rin.	~ ~ ~	riabt
Mon	IΙΟ	HHI	ybe	HCHL

Ort, Datum	Name, Funktion und Unterschrift des Gesuchstellers
	itige ich, dass mir bewusst ist, dass ich als Gesuchsteller zu wahrheits- pflichtet bin und dass absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen prden.